

Grundsatz war von vornherein, daß wir bei Bezug gegen Barpreise doch den Verlegern auch wieder Vorteile bieten wollten: Wir wollen das Werk nicht remittieren, wir wollen es auf Lager halten und uns weiter dafür verwenden, und wir wollen dasselbe Exemplar nicht nur einmal, sondern, wenn möglich, duzendmale im Laufe des Jahres verkaufen.

Herr **Max Kretschmann** (Magdeburg): Wenn den Wünschen der Verleger entsprochen werden soll, dann kämen wir vielleicht wieder zu dem früheren Zustande, daß fest- und barbezogene Exemplare abgestempelt würden und nie zurückgenommen werden dürften. In einem größeren Geschäfte ist das gar nicht durchzuführen. Es wird immer eintreten, daß kurz vor der Ostermesse noch Partiebezüge kommen, und damit sind die meisten Verleger durchaus einverstanden, sie sträuben sich nicht dagegen. Das ist richtig, wenn Ostermesse jedes Büchlein bar nachbestellt und dem Verleger in Rechnung zurückgeschickt wird, das verdriest; das wird aber nicht vorkommen. (Widerspruch.) Ich sehe nicht ein, warum man eine solche Kleinigkeit nicht bewilligen will, und ich meine, wenn die Sache jetzt nicht durchgedrückt wird, wird sie später kommen. Es gibt eine ganze Reihe von Verlegern, die geradezu dazu auffordern, die sagen: Behaltet unsere Sachen auf Lager, ich will nichts zurückhaben; wenn ich etwas zurückhaben will, so werde ich es euch sagen.

Herr **Gustav Knorr** macht eine kurze Bemerkung, die am Stenographentische unverständlich bleibt.

Herr **Dr. Walter de Gruyter**: Es ist gesagt worden, das Verfahren, das hier beanstandet wird, würde selten vorkommen. Ich sage: Nein, das Gegenteil ist der Fall; das Verhältnis verschiebt sich von Jahr zu Jahr mehr, und es zeigt sich immer mehr, daß das, was vom Sortiment fest abgesetzt wird, erst im nächsten Jahre bar bezahlt wird. Wenn diese Verschiebung weiter geht, wird es dahin kommen, daß der Barrabatt aufgehoben werden muß.

Herr **Ganz** hat gesagt: Die kulanten Verleger würden im ganzen auch jetzt schon ohne Einführung einer solchen Bestimmung entgegenkommen. Da haben Sie schon die Klassifizierung; die kulanten Verleger, das sind die, die ein Auge zudrücken; die anderen aber, die sich an das Gesetz halten und verlangen, daß das, was der Sortimenter in einem Jahre bezogen hat, auch für das Jahr verrechnet wird, werden als unkulant stigmatisiert. Wir wollen lediglich bei dem alten Zustande bleiben. Meine Herren, wenn der Verlegerverein diesen Standpunkt und diese Forderung mit Nachdruck vertritt, so mache ich darauf aufmerksam, daß dies erst der zweite Punkt ist, an dem wir uns in sachlicher Beziehung dem Inhalte des vorliegenden Entwurfes mit einem „Non possumus“ in den Weg stellen.

Herr **Kommerzientrat Karl Siegmund**: Meine Herren! Der Börsenvereinsvorstand hat die Pflicht, bei solchen Punkten, bei denen die beiden Interessengruppen sich schroff gegenüberstehen, einen Ausgleich herbeizuführen zu versuchen. Nun liegt hier auf der einen Seite die Erklärung des Herrn Dr. de Gruyter vor, und wir, die wir an der Sitzung des Verlegervereins teilgenommen haben, wissen, daß der Verlegerverein in seiner Mehrheit sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß dieser § 33 c) in der jetzigen Fassung für ihn unannehmbar sei. Andererseits liegen wiederum die Ausführungen der Sortimenter vor, die mit Recht sagen: Wir wollen ja gar nichts neues. Wir wollen nur, daß das, was seit Jahren geübt wird, nunmehr als Gesetz Anerkennung findet.

Meine Herren! Es ist keine Frage, daß das in § 33, Absatz c) Bestimmte, seit Jahren Brauch ist. Wenn in meinem Verlagsgeschäfte mir von Seiten meines Personals Klagen darüber zugehen, daß ein Sortimenter bar nachbezieht, um unmittelbar darauf das Erhaltene zu remittieren, bezeichne ich das meinen Herren gegenüber als einen Beweis von besonderer Intelligenz, der jedenfalls unterstützt werden muß; denn zumeist sind das solche Sortimenter, die

ihr Geschäft rationell betreiben. Wir müssen uns in dieser Sache nach den bestehenden Gewohnheiten richten, und wir haben in der Verkehrsordnung die Pflicht, diejenigen Gebräuche, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet haben, zusammenzufassen. Nun ist aber gar keine Frage, daß diejenigen Sortimenter, die diese Praxis ausüben, d. h. die Artikel, die sie im alten Rechnungsjahre in Rechnung bezogen haben, durch Barnachbezug ergänzen, nach der alten Fassung gegen Treu und Glauben verstoßen. Es ist ferner von den Sortimenterdelegierten unwidersprochen geblieben, daß ein Bezug fest oder in Kommission im neuen Jahre an Stelle von den im alten Jahre bezogenen und abgesetzten Werken gegen Treu und Glauben verstoßen würde; der Sortimenter, der das macht, würde einfach den Verleger betrügen um die Zinsen von fünfviertel Jahren. Wir sind darüber einig und brauchen uns dazu nicht zu unterhalten. Es wäre aber darüber zu sprechen, in welcher Weise die Interessen des Sortiments mit denen des Verlags in Übereinstimmung zu bringen sind, und es ist hier ebenfalls von Seiten des Verlags festgestellt, daß diejenigen Verleger, die einen Barrabatt einräumen wollen, auch für diejenigen Artikel, die erst im neuen Jahre bezogen sind, dies tun können. Sobald der Verleger die Zustimmung zu derartigen Bezügen gegeben hat, ist nichts mehr dagegen einzuwenden.

Der Börsenvereinsvorstand hat sich mit der Frage beschäftigt und möchte Ihnen vorschlagen, um sie möglichst in Übereinstimmung der beiden Interessengruppen zu lösen, zu folgender Fassung Ihre Zustimmung zu geben. Dabei appelliere ich ganz besonders an die Herren vom Verlegerverein, den Widerspruch, den sie gegen den Inhalt und die Fassung des § 33 c) geäußert haben, doch etwas abmildern zu wollen. Wir schlagen Ihnen vor, daß der Absatz c) in seinem ersten Teile bestehen bleibt, daß nachher ein Absatz d) eingefügt wird mit folgendem Wortlaut: „Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im buchhändlerischen Verkehre ist es unstatthaft, an Stelle von Werken, die im alten Rechnungsjahre geliefert wurden, Werke zu remittieren, die im neuen Rechnungsjahre à condition oder fest bezogen wurden.“

Hierüber herrschte eine Meinung. Ich glaube, daß wir darüber nicht weiter zu diskutieren brauchen. Nun kommt die Vorschrift über die bar nachbezogenen Exemplare. Da schlagen wir Ihnen folgende Fassung vor:

„Im neuen Rechnungsjahre bar nachbezogene Werke dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlegers an Stelle von im alten Rechnungsjahre bezogenen Exemplaren verrechnet werden.“

Meine Herren! In dieser Bestimmung ist enthalten, was die Herren vom Sortiment wünschen, sie haben die Möglichkeit, in Kommission erhaltene abgesetzte Werke mit Barrabatt nachzubeziehen, nur wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, sich der Zustimmung des Verlegers zu versichern. Ich denke mir, daß nicht bei jedem einzelnen Werke eine solche Zustimmung zu erbitten ist. Sie werden an den Verleger schreiben: Gib mir die Zustimmung, die notwendig ist auf Grund des § 33, Absatz d), die abgesetzten Werke bar nachzubeziehen. Ich meine, die Verleger könnten auf diese Brücke treten, sie haben es dann in der Hand, ihre Zustimmung zu versagen, wenn sie es in ihrem Interesse für geboten erachten, oder wenn sie glauben, daß sie ein Interesse haben, ihre Verlagsartikel nach wie vor an den Lagern der Sortimentsbuchhandlungen zu belassen, diese Zustimmung zu geben.

Ich bitte Sie, nehmen Sie diesen von dem Börsenvereinsvorstande ausgehenden Vermittlungsvorschlag an.

Herr **Bernhard Hartmann**: Ich muß mir Zeit zur Überlegung ausbitten, ob das wirklich für uns Sortimenter genügt. Es soll an meinem guten Willen nicht fehlen, aber ich befürchte, daß wir mit diesem Vorschlage nicht auskommen.

Ich habe im Eingange meiner Rede gesagt, daß es sich nicht bloß um die im Rechnungsjahre abgesetzten Sachen handelt, sondern auch um die in den drei ersten Monaten des nächsten Jahres